

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkverträge der Firma Fussboden Powalla GmbH & Co. KG

### I. Vertragsgrundlagen

1. Vertragsgrundlage für alle vom Auftragnehmer übernommenen Aufträge sind die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, auch nicht stillschweigend durch unterlassenen Widerspruch. Als Vertragsgrundlage gilt die VOB Teil B in der jeweils neuesten Fassung.
2. Alle Vertragsabreden sollen aus Beweisgründen schriftlich erfolgen; dies insbesondere bei Änderungen des Vertragsinhaltes und bei Vereinbarung zusätzlicher Leistungen.
3. An unsere Angebote sind wir nur 30 Kalendertage, beginnend vom Tag der Erstellung gebunden, wenn diese nicht ausdrücklich ohne Verbindlichkeit erstellt sind. Abweichend davon gilt bei öffentlichen Ausschreibungen, dass die Bindungsfrist erst ab dem Tag des Eröffnungstermins beginnt.

### II. Angebots- und Entwurfsunterlagen

1. Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenvoranschläge oder andere Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzugeben.
2. Behördliche und sonstige Genehmigungen (z. B. bau- und straßenrechtliche Genehmigungen) sind vom Auftraggeber zu beschaffen und dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer stellt im Bedarfsfall notwendige Unterlagen und Auskünfte dem Auftraggeber zur Verfügung.

### III. Termine/Fristen

Vereinbarte Lieferungs- oder Fertigstellungstermine sind nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, unmöglich gemacht wird. Solche Umstände können z. B. Änderungen der Vertragsunterlagen (z. B. Leistungsverzeichnis, Zeichnungen) oder das Fehlen von Unterlagen (Baugenehmigungen u. a.), die zur Auftragsdurchführung notwendig sind, sein.

### IV. Preise

1. Für vom Auftragnehmer angeordnete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeit unter erschwerten Bedingungen kann der Auftragnehmer die tariflichen oder üblichen Zuschläge berechnen.
2. Eine Mehrwertsteuererhöhung kann im nicht kaufmännischen Verkehr an den Auftraggeber weiterberechnet werden, wenn die Leistung (auch Lieferung) nach dem Ablauf von 4 Monaten seit Vertragsabschluss erbracht wird.

### V. Zahlungen/Fälligkeit

1. Alle Zahlungen sind aufs Äußerste zu beschleunigen und vom Auftraggeber ohne jeden Abzug an den Auftragnehmer zu leisten. Skontoeinbehalte sowie Sicherheitseinbehalte sind nur zulässig, soweit sie schriftlich vereinbart sind.
2. Wechsel werden nur angenommen, sofern dies schriftlich vereinbart ist. Im Zusammenhang mit der Wechselannahme und –einlösung anfallende Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
3. Erfolgt eine Zahlung nicht fristgerecht oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen oder wird ein Scheck bzw. Wechsel nicht eingelöst, ist der Auftragnehmer, nachdem er eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und zugleich Vertragskündigung angedroht hat, nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, die Arbeiten einzustellen; der Vertrag ist sodann aufgehoben (es gilt § 643 BGB).
4. Bei **Werklieferungsverträgen** und allen sonstigen **Lieferleistungen** des Auftragnehmers hat der Auftragnehmer Anspruch auf Anzahlung in Höhe von 10% der Bruttoauftragssumme innerhalb von 5 Werktagen ab Vertragsabschluss. Abschlagszahlungen hat der Auftraggeber nach Ausführungsbeginn sowie nach Bau- bzw. Lieferfortschritt zu leisten.
5. Wenn die VOB Teil B nicht vereinbart ist, sind die Abschlagszahlungen binnen 12 Werktagen nach Zugang der Aufstellung zu leisten, Schlusszahlung ist alsbald nach der Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten Schlussrechnung zu leisten, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang.

### VI. Eigentumsvorbehalte

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.
2. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand (nicht Grundstücke oder Bauwerke) fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderungen des Auftragnehmers an den Auftragnehmer.

### VII. Abnahme

1. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme des Werks oder der Lieferung.
2. Wird das Werk vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände geschädigt oder zerstört, so hat er Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten.
3. Gerät der Auftraggeber mit der Annahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Der Auftragnehmer haftet dann nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gleiche gilt, wenn die Arbeit des Auftragnehmers aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.
4. Das Werk ist nach Fertigstellung der vertragsgemäßen Leistung abzunehmen, auch wenn die endgültige Inbetriebnahme noch nicht erfolgt ist. Dies gilt insbesondere nach erfolgter probeweiser Inbetriebsetzung und für den Fall der vorzeitigen Inbetriebnahme (z. B. Baustellenbeheizung).
5. Mängel, die die Nutzbarkeit des vereinbarten Werkes nicht behindern, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Abnahmeverweigerung, sondern nur zur Einbehaltung eines Druckzuschlages in Höhe des Dreifachen für die Mängelbeseitigung erforderliche Kosten, bis die Mängel beseitigt sind.
6. Zur Beseitigung von Mängeln ist der Auftragnehmer schriftlich aufzufordern, z. B. mit schriftlicher Mängelrüge oder im Abnahmeprotokoll. Ihm ist eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel zu gewähren. Erst nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Auftraggeber zur Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte berechtigt. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer.

### VIII. Haftung/Mängelhaftung

1. Die Mängelhaftung für erbrachte Leistungen richtet sich nach § 13 der VOB Teil B, sofern diese als Vertragsgrundlage vereinbart ist (siehe Ziff. I).

### IX. Kündigung

Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, ohne dass dies der Auftragnehmer zu vertreten hat, steht dem Auftragnehmer eine Pauschale für entgangenen Gewinn in Höhe von 5% der vereinbarten Bruttovergütung zu, wenn der Auftraggeber keinen geringeren Schaden auf Seiten des Auftragnehmers nachweist. Im übrigen wird der dem Auftragnehmer entstandene Aufwand (Lohn- und Materialkosten, Fahrtkosten u.a. Aufwendungen) gesondert berechnet (Schlussabrechnung).

### X. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort der Bauausführung oder der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers, sowie entweder beide Vertragsparteien Kaufleute sind oder der Auftraggeber eine juristisch Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen und der Auftragnehmer Kaufmann ist. Einen Auszug der VOB Teil B mit 18 Paragrafen haben wir als Anlage dem Angebot beigefügt.